

Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- u. Beteiligungs GmbH
Herr Holger Terhalle
Sögeler Str. 2
49777 Klein Berßen

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Rapien

ra

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 521, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: hanna.rapien@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640./2092/2025/120

Durchwahl:

05931 44-2521

Meppen

Datum: 13.04.2026

Grundstück:

Gemarkung: Eltern, Flur: 1, Flurstück(e): 15/1 73/2

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und 12) des Types Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,30 m und einer Leistung von je 4,26 MW im Windpark Flechum

Änderungen der Nebenbestimmungen zu der Genehmigung nach dem BImSchG vom 01.10.2025 unter dem Az. 2092/2025

Sehr geehrter Herr Terhalle,

am 01.10.2025 haben Sie eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die o.g. Vorhaben erhalten. Am 18.03.2026 haben Sie eine Änderung der Kompensationsflächen beantragt. Nach Prüfung der von Ihnen hierzu vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Nebenbestimmungen Nr. 4 und Nr. 48 der Genehmigung vom 01.10.2025 wie folgt geändert werden:

4. Vor Baubeginn ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Herzlake, Flur 9, Flurstück(e) 30, mit einer Gesamtflächengröße von 59.733 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 30 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage Nr. 48 zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- u. Beteiligungs GmbH, Sögeler Str. 2, 49777 Klein Berßen, einen 6.260 m² großen Teil des Flurstücks nicht einer anderen als der forstlichen Nutzung als Laubwald zuzuführen.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

48. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Flora ist – entsprechend den Planunterlagen vom 30.09.2025 – eine flächige Anpflanzung anzulegen. Ziel der Maßnahme ist die Gründung eines stabilen Laubwaldbestandes.

Die Anpflanzung ist auf folgender Fläche durchzuführen:

Gemarkung Herzlake, Flur 9,

Flurstück 30

Gesamtgröße des Flurstücks 59.733 m²,

Anteil Maßnahme 6.260 m²

Für die Anpflanzung sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Prunus spinosa	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Crataegus monogyna	Weißdorn
Acer campestre	Feldahorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Betula pendula	Sandbirke
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern. Entlang der Waldaußengrenzen ist ein gestufter Waldrand mit Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern zu entwickeln.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in seiner Fassung vom 17.03.2026 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Die übrigen Nebenbestimmungen und Hinweise der Hauptgenehmigungen bleiben bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Jansen